

Bundessozialgericht
7 RKg 3/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Sept. 1968

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin ,

beigeladen:

1. ,

2.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1968 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender - ,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter M e y e r und

Bundessozialrichter W o l f f

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober
1967 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die
Ausbildungszulage für die Zeit vom 1. Januar bis
31. März 1966 nur in Höhe von 30,-- DM monatlich
zu zahlen ist.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1947 geborene Horst K. (K.) ist das älteste der drei Kinder der Witwe Irmgard K., der Beigeladenen zu 1). Er war seit Dezember 1961 als Fürsorgezögling in einem Landeserziehungsheim untergebracht und erlernte dort von April 1962 bis April 1966 den Beruf eines Spenglers und Installateurs. Die Kosten für die Unterbringung im Heim mit Verpflegung und Bekleidung sowie ein monatliches Taschengeld von 9,-- DM wurden zunächst vom Kläger, der Sozialhilfeverwaltung des Bezirks Oberfranken, und vom 1. Januar 1966 an von der Stadt Hof - Stadtjugendamt -, der Beigeladenen zu 2), aufgebracht.

Auf Antrag der Beigeladenen zu 2) gewährte die Beklagte mit Verfügung vom 30. August 1965 gemäß § 14a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) aF Ausbildungszulage für Horst K. von April 1965 an und überwies diese nach § 12 Abs. 3 BKGG dem Kläger als Kostenträger der Fürsorgeerziehung. Durch Bescheid vom 3. November 1965 entzog die Beklagte die Ausbildungszulage vom 1. November 1965 an mit der Begründung, die Erziehungsbeihilfe werde durch die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld abgegolten, welche der Kläger als Kostenträger der Fürsorgeerziehung aufwende; der Wert dieser Leistungen sei höher als 40,-- DM monatlich. Der Widerspruch wurde am 7. Dezember 1965 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat die Entziehungsbescheide des Arbeitsamtes aufgehoben; es hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger sei zur Geltend-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

machung des Kindergeldanspruchs befugt. Denn das Recht zur Antragstellung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BKGG erschöpfe sich nicht darin, das Feststellungsverfahren zu betreiben, es umfasse auch die Befugnis, gegen die Ablehnung des Antrags zu klagen. Horst K. erhalte keine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung während seiner Lehrzeit. Die Übernahme der im Erziehungsheim entstandenen Kosten durch den Kläger bzw. vom 1. Januar 1966 an durch die beigeladene Stadt Hof sei keine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung im Sinne des § 14a BKGG aF. Eine solche Beihilfe oder Vergütung könne zwar auch in Form von Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld abgegolten werden. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn die Leistungen vom Lehrherrn auf Grund Lehrvertrags gewährt würden. Von dem Erziehungsheim würde jedoch dem Jugendlichen keine Vergütung gezahlt, vielmehr werde die Ausbildung aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Der Gesetzgeber habe die Gewährung der Ausbildungszulage für Kinder in einem Lehr- oder Anlernberuf nur zugelassen, soweit im Zusammenhang mit der Ausbildung nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gezahlt werde. Es würde deshalb der Zweckbestimmung der Ausbildungszulage widersprechen, auch solchen Eltern einen Anspruch einzuräumen, deren Kinder während der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungsbeihilfe in heimeigenen Werkstätten in einem Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet würden. Denn die Lage solcher Eltern unterscheide sich von der anderer Eltern, deren Kinder als Lehrlinge oder Anlernlinge eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung erhielten, nur dadurch, daß die Ausbildung nicht auf Grund eines frei vereinbarten Vertrages, sondern zur Beseitigung eines Erziehungsnotstandes auf Grund gesetzlicher Verpflichtung stattfinde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom
25. Oktober 1967 und des SG Bayreuth vom
28. April 1966 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Es bestehen keine Bedenken, daß der Sozialhilfeträger den streitigen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide durch Klage geltend macht. Denn die beklagte Bundesanstalt hat durch die angefochtenen Bescheide die vorher bewilligte und dem Sozialhilfeträger nach § 12 Abs. 3 BKGG übertragene Ausbildungszulage entzogen. Der Sozialhilfeträger ist, seinen Klagevortrag als richtig unterstellt, dadurch beschwert und hat daher nach § 54 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Klagerecht.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind zu Recht aufgehoben worden, weil sie rechtswidrig sind. Denn dem Träger der Sozialhilfe steht der Anspruch auf Ausbildungszulage über den Entziehungstag hinaus zu, weil die Voraussetzungen des § 14a BKGG aF weiterhin vorliegen.

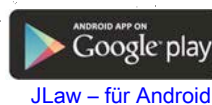
Nach § 14a BKGG aF erhielten Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Aufenthalt haben, für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten und des siebenundzwanzigsten Lebensjahres im Geltungsbereich des BKG in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird, u.a. dann Ausbildungszulage, wenn ihnen Kindergeld für wenigstens ein Kind zusteht, soweit nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gezahlt wird. Da die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Ausbildungszulage zweifelsohne gegeben sind, wie sich auch daraus ergibt, daß der Anspruch bis zur Entziehung anerkannt war, kommt es allein noch darauf an, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Horst K. während der streitigen Zeit eine Erziehungsbeihilfe oder eine Vergütung erhalten hat. Eine Vergütung ist nicht gezahlt worden, da das Kind nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Aber auch eine Erziehungsbeihilfe ist nicht gewährt worden. In der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Krankenhilfe und Taschengeld an Horst K. könnte die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nur dann erblickt werden, wenn und soweit diese Leistungen wegen des Lehrverhältnisses erbracht worden wären. Wenn auch eine Erziehungsbeihilfe nicht Gegenleistung für geleistete Arbeit ist, so steht sie doch mit dem Ausbildungsverhältnis in einem engen Zusammenhang; denn sie wird nur deshalb gewährt, weil der Jugendliche in diesem Ausbildungsverhältnis steht. Die Horst K. zugeflossenen Leistungen könnten aber nur dann als wegen des Lehrverhältnisses gewährte Erziehungsbeihilfe angesehen werden, wenn für ihn mehr aufgewendet worden wäre als für die in diesem Heim unterbegrachten Fürsorgezöglinge, die nicht in einem anerkannten Anlern- oder Lehrverhältnis standen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Horst K. gewährten Leistungen, insbesondere auch das ihm gewährte Taschengeld waren nicht höher als die denjenigen Fürsorgezöglingen gewährten Leistungen, die nicht in einem anerkannten Anlern- oder Lehrverhältnis gestanden haben. Im vorliegenden Fall sind also die von dem Sozialhilfeträger aufgebrachten Kosten allgemeine Kosten der Fürsorgeerziehung und nicht besondere Kosten für die Lehrlingsausbildung gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

Es mag zwar sein, daß die von den Trägern der Sozialhilfe für die Ausbildung von Fürsorgezöglingen, die in einem anerkannten Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, aufgewendeten Kosten höher sind als die für die sonstigen Fürsorgezöglinge aufgewendeten Kosten. Doch fließen diese Mittel nicht dem Fürsorgezögling, sondern dem Heim zu, damit dieses die für die Einrichtung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten und die Bezahlung der Ausbildungskräfte entstehenden Mehrkosten decken kann. Der in Ausbildung befindliche Fürsorgezögling erhält aber dadurch keine Mehrleistungen, die allein geeignet wären, als Erziehungsbeihilfe angesehen zu werden.

Die Revision muß mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß die Ausbildungszulage vom 1. Januar bis zum 31. März 1966 in Höhe von 30,-- DM monatlich zu zahlen ist, wie sich aus Art. 7 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1965 - BGBl I 2065 - ergibt.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

